

## Einkaufsbedingungen

Stand 01.01.2019

### 1. Allgemeines, Vertragsschluß, Geltungsbereich

- 1.1 Die nachstehenden Einkaufsbedingungen gelten für alle unsere Bestellungen (Käufe). Auf Werkverträge, Werklieferungsverträge u. a. sind sie entsprechend anwendbar. Verkaufs- und Lieferbedingungen oder Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferers, sind für uns unverbindlich, auch wenn der Lieferer sie bei der Annahme für anwendbar erklärt und wir ihrem Inhalt nicht ausdrücklich widersprechen.
- 1.2 Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch für alle Folgegeschäfte, auch wenn bei deren Abschluss nicht nochmals darauf hingewiesen wird.
- 1.3 Nebenabreden sowie Änderungen und Ergänzungen des Vertrages und unserer Einkaufsbedingungen sind nur gültig, wenn sie von unserer Einkaufsabteilung schriftlich bestätigt werden.

### 2. Angebot, Bestellung, Annahme

- 2.1 Angebote des Lieferers sind für uns kostenlos und ohne Verbindlichkeit.
- 2.2 Bestellungen und zur Bestellung geänderter oder zusätzlicher Leistungen, die mit Mehrkosten verbunden sind, sind ausschließlich rechtswirksam in schriftlicher Form unterzeichnet vom Geschäftsführer der GFO Filter- und Oberflächentechnik F. Götz GmbH (nachfolgend GFO genannt). Anders geartete Bestellungen können jederzeit ohne Angabe von Gründen und ohne Übernahme von Kosten rückgängig gemacht werden.
- 2.3 Falls der Lieferer die Übernahme unserer Bestellung nicht innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Bestellung bestätigt sind wir berechtigt, die Bestellung jederzeit zurückzunehmen. Ohne Eingang der Auftragsbestätigung kann unsere Bestellung jederzeit ohne Angabe von Gründen für GFO kostenfrei storniert werden.
- 2.4 Im Schriftwechsel mit uns sind unsere Auftragsnummer und Bestellnummer sowie das Bestelldatum anzugeben; Lieferscheine, Versandanzeigen und Rechnungen müssen ausserdem alle wesentlichen Bestelltexte sowie Zeichnungsnummern enthalten.

### 3. Lieferung

- 3.1 Die Lieferung hat zu dem vereinbarten Liefertermin an die in der Bestellung genannte Adresse zu erfolgen.
- 3.2 Bei Fristüberschreitung sind wir nach Setzung einer angemessenen Nachfrist berechtigt ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen, ohne dass uns eine Pflicht zur Entschädigung trifft. Dies gilt auch, wenn die Fristüberschreitung vom Lieferer nicht zu vertreten ist.
- 3.3 Die Lieferung hat auf Gefahr des Lieferers und, sofern nicht etwas anderes schriftlich vereinbart ist, verpackt, frei von allen Spesen sowie auf dessen Kosten an die von uns angegebene Lieferadresse zu erfolgen. Jeder Sendung ist ein Lieferschein mit Inhaltsangabe beizufügen. Gleichzeitig ist uns eine Versandanzeige zu übersenden.
- 3.4 Für den Versand gilt im einzelnen: Falls wir leere Packmittel, (Kisten, Fässer etc.) frachtfrei zurücksenden, ist uns der dafür berechnete Wert gutzuschreiben.
- 3.5 Sämtliche für eine einwandfreie Vertragserfüllung erforderlichen Leistungen gehört auch dann zum Leistungsumfang des Lieferanten, wenn diese nicht ausdrücklich im Vertrag aufgeführt sind.
- 3.6 Bei der Lieferung von Maschinen und Bauteilen gehört zum Leistungsumfang auch die Dokumentation.
- 3.7 Gehören zum Auftrag Konstruktionen, so ist der Lieferant verpflichtet, alle Unterlagen uns auszuhändigen. Alle Rechte der Konstruktionen gehen an GFO über.
- 3.8 Die vollständige Software ist zu liefern. Alle Rechte der Software gehen an GFO über.
- 3.9 Der Lieferant hat unsere Zeichnungen auf Vollständigkeit, Richtigkeit und Eignung für den vorgesehenen Zweck zu prüfen.
- 3.10 Bei Kaufverträgen geht die Gefahr mit Übergabe des Liefergegenstands an dem angegebenen Lieferort auf GFO über.
- 3.11 Arbeitskämpfe, behördliche Eingriffe, Materialbeschaffungs- oder Energieversorgungsschwierigkeiten, Betriebsstörungen befreien uns von der Annahme der Lieferung der Leistung.

### 4. Zahlung

- 4.1 Die Zahlung des Kaufpreises erfolgt nach Eingang der vertragsgemäßen Lieferung und nach Erhalt der Rechnung und aller erforderlichen Dokumente, frühestens jedoch mit Annahme der Lieferung bzw. Abnahme der Leistung und/oder nicht vor Eingang einer vereinbarten Sicherheit. Die Zahlung erfolgt entweder innerhalb von 10 Tagen abzüglich 3% Skonto oder am Ende des dem Wareneingang folgenden Monats netto. 4.2 Die Preise sind Festpreise in Euro DDP GFO.
- 4.3 Wir sind berechtigt, mit jeder Gegenforderung, die uns gegen den Lieferer zusteht, jederzeit und uneingeschränkt gegen die Kaufpreisforderung oder sonstige Forderungen des Lieferers aufzurechnen. Eine Abtretung der Kaufpreisforderung ist nur mit unserer Zustimmung zulässig.
- 4.4 Die Bezahlung von Lieferungen und Leistungen bedeutet in keinem Fall eine Anerkennung als vertragsgemäß. Bei Mängeln sind wir berechtigt, die Zahlung eines Teils der Vergütung zu verweigern.
- 4.5 Anzahlungen und Abschlagszahlungen sind vom Lieferanten vorab durch unbefristete selbstschuldnerische Bankbürgschaft zu sichern.

### 5. Termine, Vertragsstrafe

- 5.1 Die in unserer Bestellung angegebenen Termine sind verbindlich einzuhalten.
- 5.2 Der Lieferant ist verpflichtet, uns über die drohende Nichteinhaltung eines vereinbarten Termins, deren Ursachen und die voraussichtliche Dauer der Verzögerung unverzüglich schriftlich zu informieren.
- 5.3 Bestehen vor oder nach Fälligkeit vom Lieferanten zu vertretende Zweifel an seiner Leistungsfähigkeit können wir entsprechend § 323 BGB vom Vertrag zurücktreten und gemäß §§ 280, 281 BGB Schadenersatz verlangen.
- 5.4 Kommt der Lieferant in Verzug, so haben wir das Recht, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 % des Auftragswertes pro vollendeter Verzugswoche, höchstens jedoch 5% des Auftragswertes zu verlangen.

### 6. Gewährleistung, Garantie

- 6.1 Der Lieferer leistet Gewähr dafür, dass die Ware die in der Bestellung genannten Eigenschaften besitzt und den jeweils neuesten, allgemeinen technischen Vorschriften, Normen und Richtlinien (z. B. DIN, VDE, VOB etc.) sowie den Arbeits-, Unfallverhütungsvorschriften und Umweltvorschriften entspricht.
- 6.2 Unsere Gewährleistungsansprüche verjähren frühestens in 24 Monaten ab Inbetriebnahme. Durch unsere schriftliche Mängelrüge wird die Verjährung unserer Mängelansprüche unterbrochen.
- 6.3 Im Rahmen der in Ziffer 5 bestimmten Gewährleistungspflicht übernimmt der Lieferer ab Inbetriebnahme der von uns hergestellten Waren für die Dauer von zwei Jahren die Gewährleistung für seinen Lieferumfang.
- 6.4 Die von unserem Besteller etwa auferlegte längere Gewährfrist verlängert die Gewährleistung unseres Lieferanten, für die von ihm gelieferte Ware in der Weise, dass er alle Teile, die infolge Material-, oder Ausführungsfehlern schadhalt oder unbrauchbar werden, unverzüglich auf seine Kosten ersetzt. Hierzu zählen auch die Kosten für das Wechseln von Teilen nebst allen Nebenkosten.
- 6.5 Unbeschadet der Regelung in Ziffer 5 sind wir nach unserer Wahl berechtigt, statt der Ersatzlieferung die Nachbesserung zu verlangen oder den Kaufpreis zu mindern, den Vertrag ganz oder teilweise rückgängig zu machen oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.
- 6.6 Mängel, die erst bei der Be- oder Verarbeitung oder der Ingebrauchnahme in Erscheinung treten berechtigen uns, Ersatz der nutzlos aufgewandten Material-, Lohn- und sonstigen Kosten zu verlangen.
- 6.7 Der Lieferer haftet auch dafür, dass die gelieferte Ware frei von Rechten Dritter ist und insbesondere keine gewerblichen Schutzrechte Dritter verletzt. Von etwaigen Ansprüchen Dritter aus der Verletzung ihrer Rechte an der Ware oder ihrer gewerblichen Schutzrechte durch die Ware stellt der Lieferer uns hiermit frei.
- 6.8 Im übrigen haftet uns der Lieferer nach allgemeinen Grundsätzen, insbesondere nach den Grundsätzen der Produzentenhaftung, für alle Schäden, die uns unmittelbar oder mittelbar durch die Lieferung einer mangelhaften Ware über den reinen Sachmangel hinaus entstehen.
- 6.9 In Abweichung von §§377, 378 HGB sind wir nicht verpflichtet, die Ware unverzüglich zu untersuchen sowie etwaige Mängel dem Lieferer unverzüglich anzuzeigen. Mängel die wir bei Stichproben nicht feststellen, gelten als verdeckte Mängel. In der Zahlung des Kaufpreises liegt keine Anerkennung einer mangelfreien Lieferung.

*Vorbehandlungsanlagen  
Pulversprühkabinen  
Beschichtungsgeräte und -anlagen für Lacke  
Ofenanlagen  
Aufbereitungs- und Entsorgungssysteme  
Förderer*

*Pretreatment  
Powder spray booths  
Coating equipment and plants for  
paints  
Oven installations  
Conditioning and disposal systems  
Conveyors*



**GFO** Filter- u. Oberflächentechnik GmbH · Robert-Bosch-Straße 20 · 71116 Gärtringen · Germany

---

- 6.10 Verlangt unser Kunde eine eigene Vorabnahme des Liefergegenstandes, so darf die Ware erst an uns abgesandt werden, wenn sie von unserem Kunden abgenommen und entsprechend gekennzeichnet ist. Die sachlichen Kosten dieser Vorabnahme gehen zu Lasten des Lieferers. Durch eine Vorabnahme unseres Kunden werden unsere Gewährleistungsansprüche nicht berührt.
- 6.11. Verlangen wir Nacherfüllung, übernimmt der Lieferant die erforderlichen Aufwendungen. Zu den Aufwendungen gehören auch die Kosten für den Aus- und Einbau des Liefergegenstands, sowie Transport- und Verpackungskosten.
- 7. Unterlagen, Geheimhaltung**
  - 7.1 Die dem Lieferer von uns zur Verfügung gestellte Zeichnungen, Beschreibungen, Vorlagen, Modelle und Unterlagen sowie Informationen sind geheim und streng vertraulich zu behandeln. Die Vervielfältigung und/oder Weitergabe an Dritte ist unzulässig.
  - 7.2 Alle Unterlagen sind uns jederzeit auf Verlangen, spätestens mit der letzten Lieferung zurückzugeben. Ein Zurückbehaltungsrecht ist ausgeschlossen.
  - 7.3 Die Unterlagen und Informationen dürfen nur zur Fertigung der von uns bestellten Waren verwendet werden. Es ist nicht gestattet, danach Ware für den eigenen Gebrauch des Lieferers oder für Dritte herzustellen und/oder an Dritte zu veräußern. Dasselbe gilt für Werkzeuge, falls wir die Werkzeugkosten wenigstens zur Hälfte getragen haben.
  - 7.4 Bei einer Verletzung der Geheimhaltungsvorschriften, auch soweit sie durch Angestellte oder Hilfskräfte des Lieferers begangen wird, können wir Ersatz des uns hierdurch entstandenen unmittelbaren oder mittelbaren Schadens verlangen; weitergehende gesetzliche Ansprüche werden hierdurch nicht berührt.
- 8. Unwirksamkeit**
  - 8.1 Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung, gilt schon hiermit als durch eine neue, wirksame ersetzt, die möglichst denselben rechtlichen und wirtschaftlichen Zweck erfüllt.
- 9. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Recht**
  - 9.1 Erfüllungsort für beiderseitige Leistungen ist Gärtringen.
  - 9.2 Bei Streitigkeiten, auch soweit sie die Wirksamkeit des Vertrages oder dieser Einkaufsbedingungen betreffen, ist Gerichtsstand Stuttgart.
  - 9.3 Die Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Lieferer unterliegen unter Ausschluß etwaiger anderer nationaler Rechte allein dem Recht der Bundesrepublik Deutschland
- 10. Informationen zur Datenerhebung gemäß Artikel 13 DSGVO**
  - 10.1 Die Fa. GFO GmbH erhebt Ihre Daten zum Zweck der Vertragsdurchführung, zur Erfüllung ihrer vertraglichen und vorvertraglichen Pflichten sowie zur Direktwerbung.
  - 10.2 Die Datenerhebung und Datenverarbeitung ist für die Durchführung des Vertrags erforderlich und beruht auf Artikel 6 Abs. 1 b) DSGVO. Eine Weitergabe der Daten erfolgt an Dritte, soweit diese zur Vertragserfüllung notwendig sind. Die Daten werden gelöscht, sobald sie für den Zweck ihrer Verarbeitung nicht mehr erforderlich sind.
  - 10.3 Sie haben das Recht, der Verwendung Ihrer Daten zum Zweck der Direktwerbung jederzeit zu widersprechen. Zudem sind Sie berechtigt, Auskunft der bei uns über die gespeicherten Daten zu beantragen sowie bei Unrichtigkeit der Daten die Berichtigung oder bei unzulässiger Datenspeicherung die Löschung der Daten zu fordern. Sie können unseren Datenschutzverantwortlichen unter [info@gfo-gmbh.de](mailto:info@gfo-gmbh.de) erreichen.
  - 10.4 Ihnen steht des Weiteren ein Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde zu.

---

**Anschrift/contact:**  
GFO Filter- und Oberflächentechnik F. Götz GmbH  
Robert-Bosch-Straße 20  
71116 Gärtringen  
Telefon: +49/7034/9316-30  
Telefax: +49/7034/9316-50  
email: [info@gfo-gmbh.de](mailto:info@gfo-gmbh.de)  
Web Site: <http://www.gfo-gmbh.de>  
Geschäftsführer/managing director:  
Dipl.-Ing. Rolf Götz

**Registeramtsgericht/trade register:**  
Stuttgart HRB 242068  
**Steuernummer/Tax-No.:**  
56456/00884  
**Ust.-IdNr./VAT-No.:**  
DE145168456  
**D-U-N-S@ Nummer/ D-U-N-S@ No.:**  
31-770-8477